

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

- nachstehend „**Hamburg**“ genannt -

und der

T-Systems International GmbH

Hahnstrasse 43 d

60528 Frankfurt am Main

- nachstehend „**Nutzungsnehmerin**“ genannt -

wird gemäß § 19 Abs. 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41, 83), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 562), folgender

Vertrag

geschlossen:

Präambel

Die Nutzungsnehmerin beabsichtigt im Rahmen der angestrebten Zusammenarbeit das Handlungsfeld Intelligentes Parken großflächig für Hamburg zu realisieren, indem sie über einen offenen und diskriminierungsfreien Marktplatzansatz („*Digitale Parkdienstleistung*“) Möglichkeiten zur Detektion der Parkstandsbelegung zusammenführt und die Information im Rahmen der für das Parken relevanten Prozesse den beteiligten Nutzergruppen zur Verfügung stellt.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Hamburg gestattet der Nutzungsnehmerin die Einrichtung und den Betrieb von Parkdetektionssensorik im Wege eines Verklebens sowie Verschraubens auf der Deckschicht öffentlicher Wege von bis zu 11.000 Parkständen, soweit diese Parkstände nach Einschätzung Hamburgs für den Zweck geeignet sind. Von diesem Einbringungsverfahren abweichend, können in geringem Umfang (<10) und in Absprache mit Hamburg an geeigneten Parkständen auch andere Einbringungsarten erprobt werden. Sofern sich durch die Erprobungen die Eignung anderer Einbringungsarten als vorteilhafter erweisen sollten und Hamburg keine Bedenken gegen diese Einbringungsarten erhebt, werden Hamburg und die Nutzungsnehmerin mittels Nachtrag zu dieser Sondernutzungsvereinbarung deren Gestattung vereinbaren. Eine Beschreibung zur grundsätzlichen Ausgestaltung und Anbringung dieser Parkdetektionssensorik ist dem Vertrag als Anlage beigelegt.

(2) Der Landesbetrieb Verkehr (LBV) und die Nutzungsnehmerin werden kalenderjährlich gemeinsam überprüfen, ob die eingesetzte Technik (derzeit 1:1 NB-IoT Sensorik) für die Ermittlung der Verfügbarkeit im Rahmen der digitalen Parkdienstleistungen weiter notwendig ist. Sofern die Parteien einvernehmlich der Meinung sind, dass hierauf verzichtet werden kann, erfolgt kein Verbau weiterer Sensoren mehr und die vorhandenen Sensoren werden zurückgebaut.

(3) Die Nutzungsnehmerin nutzt diese Bereitstellung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen für den Aufbau einer Plattform für die Abbildung des gesamten verfügbaren Parkangebotes in relevanten Zonen durch Nutzung von Sensorik und anderen Technologien. Die Einstufung als relevante Zone im Sinne des Satzes 1 erfolgt im Einvernehmen zwischen dem LBV und der Nutzungsnehmerin. Sofern die Nutzungsnehmerin und der LBV gemeinsam nach Verbau der Sensorik feststellen, dass diese am festgelegten Ort nicht den gewünschten Nutzen hat, werden die Parteien geeignete Maßnahmen abstimmen (beispielsweise den für Hamburg kostenfreien Umbau von A nach B).

(4) Ferner beabsichtigt die Nutzungsnehmerin aus den gewonnenen Erfahrungen ein Erlösmodell als bundesweit ausgelegtes Angebot zu entwickeln.

(5) Regelungen über die beabsichtigte Zusammenarbeit zwischen der Nutzungsnehmerin und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), insbesondere über die Weitergabe der gewonnenen Daten an die FHH und deren Verwendungsmöglichkeiten, sind in einer weiteren Vereinbarung (Letter of Intent vom 10.12.2016 / 22.12.2016) festgeschrieben.

§ 2

Eigentum

Durch die Einrichtung der Sensorik auf der Deckschicht des Wegekörpers erwirbt Hamburg kein Eigentum an diesen Gegenständen. Diese sind nur zum vorübergehenden Zweck der

Detektion der Parkstandsbelegung durch die Nutzungsnehmerin errichtet und verbleiben in deren Eigentum.

§ 3

Errichtung, Betrieb und Unterhaltung

(1) Bauherrin für Vorhaben im Sinne dieses Vertrags ist die Nutzungsnehmerin. Sie beantragt alle notwendigen Genehmigungen. Die Nutzungsnehmerin wird den LBV über die von ihr gestellten Anträge regelmäßig informieren und die jeweils aktuellen Übersichtspläne zur Verfügung stellen.

(2) Soweit die Zustimmung Dritter zur Errichtung und Benutzung der Sensorik erforderlich ist, oder Dritten ein Recht zusteht, der Errichtung oder Benutzung dieser Anlagen zu widersprechen, hat die Nutzungsnehmerin schriftliche Zustimmungserklärungen dieser Dritten darüber einzuholen, dass hiergegen keine Bedenken bestehen. Die Zustimmungserklärungen sind den zuständigen Dienststellen Hamburgs spätestens vor der Errichtung der Anlagen vorzulegen.

(3) Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und seine Leichtigkeit nur in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigt werden. Die Nutzungsnehmerin hat alle zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die Baustellen gemäß den Anforderungen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.

(4) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Wegeflächen durch die Lagerung von Baumaterialien usw. während der Bau- und späteren Unterhaltungsarbeiten hat die Nutzungsnehmerin eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen (§ 19 Abs. 1 HWG). Bedingungen und Auflagen sind von der Nutzungsnehmerin und ihren Beauftragten zu beachten. Gebühren für deren Erteilung werden nicht erhoben.

(5) Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation erklärt als oberste Landesstraßenbaubehörde, das in der Anlage beschriebene Verfahren mit den dort genannten Auflagen und Bedingungen für zulässig und gestattet das Verfahren der doppelten Lagesicherung mittels Verklebens und Verschraubens als allgemeine Genehmigung. Das Erfordernis einer Aufgrabeerlaubnis durch die jeweils zuständigen Bezirksämter gemäß § 22 HWG entfällt hierdurch.

(6) Die Nutzungsnehmerin verpflichtet sich, die Sensorik so zu betreiben und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den Grundsätzen der Verkehrssicherheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Desgleichen dürfen hierdurch keine Gefahren für den Verkehr, die Anlieger oder den Bestand der öffentlichen Wege entstehen.

(7) Die Nutzungsnehmerin duldet Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Wegebaulast und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt hieraus eventuell

entstehende Nachteile entschädigungslos hin. Ansprüche der Nutzungsnehmerin gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.

(8) Mehrkosten der Unterhaltung, die Hamburg durch die Nutzung der öffentlichen Wege durch die Sensorik entstehen, hat die Nutzungsnehmerin Hamburg zu ersetzen.

§ 4

Änderung der Anlagen

Die Nutzungsnehmerin wird auf Verlangen und Vorliegen eines berechtigten Interesses Hamburgs Beseitigungen einzelner Anlagen auf eigene Kosten vornehmen lassen. Berechtigte Interessen liegen insbesondere vor, wenn Anlagen aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit zu beseitigen sind.

§ 5

Haftung

(1) Die Nutzungsnehmerin wird Hamburg Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen, welche Hamburg im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss, erstatten (§ 19 Abs. 3 HWG).

(2) Die Nutzungsnehmerin hält Hamburg von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aus Anlass dieser Sondernutzung erhoben werden.

(3) Hamburg wird die Nutzungsnehmerin über etwaige Anspruchsteller und die Inhalte ihrer Forderungen unverzüglich informieren und sie hierdurch in die Lage versetzen, die Verteidigung gegen die Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen.

§ 6

Folgepflicht

(1) Die Nutzungsnehmerin ist verpflichtet, auf Anforderung Hamburgs ihre Anlagen auf eigene Kosten und entschädigungslos beseitigen, umlegen und sichern zu lassen, oder sonstige zweckentsprechende Maßnahmen durchzuführen, wenn ihre Anlagen späteren Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, entgegenstehen, unabhängig davon, ob eine gesetzliche Folgepflicht besteht.

(2) Die Nutzungsnehmerin hat ihre Anlagen insbesondere auf ihre Kosten zu beseitigen, verlegen oder anzupassen, wenn dies infolge einer Änderung der öffentlichen Wege oder anlässlich der Einrichtung, Änderung oder Entfernung von Leitungen und Anlagen aller Art der Ver- und Entsorgungsunternehmen, für Telekommunikationslinien, von Verkehrsunternehmen oder anderer Behörden erforderlich wird. Dies gilt auch dann, wenn öffentliche Wege mit Rücksicht auf den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes verändert werden sollen.

§ 7

Genehmigungen/Erlaubnisse

Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Verpflichtung der Nutzungsnehmerin, weitere notwendige Erlaubnisse einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Installation und den Betrieb der Sensorik werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Die Nutzungsnehmerin hat den Mindestbetrag nach Nr. 33 der Anlage 2 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten (derzeit 0,30 EUR/m² monatlich). Die Gebühr wird jährlich erhoben. Für die Berechnung des Flächenbedarfs der Sondernutzung wird von 25 Sensoren je m² ausgegangen.

(2) Sofern der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung aufgrund des zu entwickelnden Erlösmodells eine Beteiligung Hamburgs an den Einnahmen auf Hamburgischem Staatsgrund rechtfertigt, wird Hamburg prüfen, ob entgegen der Regelung in § 8 Absatz 1 des Vertrages, die Ausschöpfung des Gebührenrahmens (derzeit 0,30 bis 4,60 EUR/m²) bzw. ein dem wirtschaftlichen Wert der Sondernutzung angemessenes Entgelt in Frage kommt. Die für diese Beurteilung erforderlichen Daten stellt die Nutzungsnehmerin Hamburg auf Anfrage zur Verfügung. Das angemessene Entgelt wird kalenderjährlich im Nachhinein (d.h. für das abgelaufene Kalenderjahr im darauffolgenden Jahr) einvernehmlich von Hamburg und der Nutzungsnehmerin festgelegt.

§ 9

Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

Die Nutzungsnehmerin darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Einwilligung Hamburgs ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf nicht ohne geeigneten Grund verweigert werden.

§ 10

Datenschutz

Die Nutzungsnehmerin hat, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, die für das datenschutzkonforme Anbieten der Leistung erforderlichen technischen

und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Datenschutz erfolgt jeweils im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2021.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Hamburg ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist.
- (4) Bei Beendigung dieses Vertrages erfüllt die Nutzungsnehmerin alle Pflichten, die nach Ende einer erlaubten Sondernutzung gelten, insbesondere die unverzügliche Veränderung und Wiederherstellung des Wegekörpers gemäß § 22 Hamburgisches Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erforderlich werden, werden die Vertragsparteien eine solche unverzüglich vornehmen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien sind sich hierbei einig, dass Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrages ihre jeweiligen Interessen berücksichtigen und ihnen entsprechen müssen.

(2) Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien nicht bindend. Dies gilt ebenfalls für eine Änderung dieser Klausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

(4) Der Vertrag bedarf nach § 19 Absatz 5 HWG der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Er wird erst rechtswirksam, wenn Hamburg der Nutzungsnehmerin die Zustimmung des Senats schriftlich mitgeteilt hat. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen gemäß Absatz 1 und 2.



(5) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(6) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien, dass dieser Vertrag erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn nach der Veröffentlichung des Vertrages nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die Hamburg, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen und damit ein Festhalten am Vertrag für Hamburg unzumutbar ist.



Bonn, den




T-Systems International GmbH
Digital Division



T-Systems International GmbH
Digital Division Connected Mobility


Hamburg, den

15.03.17

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt für Verkehr und Straßenwesen


Hamburg, den

15.03.2017

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Inneres und Sport,
Landesbetrieb Verkehr
